

## **Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen des AZV Westliche Mulde (Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) und der §§ 5, 6 b und 10 ff des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) gemäß Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und der §§ 78 ff des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in den jeweils aktuellen Fassungen sowie der Neufassung der Verbandssatzung vom 07.11.2005, zuletzt geändert mit der 8. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 13.09.2021 und der Neufassung der Entwässerungssatzung vom 10.11.2008, zuletzt geändert mit der 3. Änderung vom 06.03.2017 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde in der öffentlichen Sitzung vom 07.03.2022 die folgende Satzung beschlossen:

### **ARTIKEL I**

Im Abschnitt 3 Beseitigungsgebühren wird der § 7 a wie folgt neu gefasst:

#### **§ 7 a Kostensatz für zusätzliche Leistungen**

- (1) Wird für die Entleerung der Abflusslosen Grube oder der Kleinkläranlage die Verlegung eines Schlauches von mehr als 50 m Länge erforderlich, wird für jede zusätzliche Schlauchlänge je angefangenen laufenden Meter ein Kostenersatz von **1,43 EURO/m** berechnet.
- (2) Beauftragt der Gebührenschuldner die Entsorgung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube beim vom AZV vertraglich gebundenen Abfuhrunternehmen und ist nach Auftragserteilung und nach Zeitraumvereinbarung über die Entsorgungslieferung die Zufahrt oder der Zugang nach § 19 Absatz 4 der Entwässerungssatzung zur Erledigung der Entsorgungsaufgabe durch das Abfuhrunternehmen nicht gewährt, so erhebt der AZV für die vergebliche Anfahrt wegen veränderter Leistungsausführung einen Kostenersatz von **29,75 EURO** je diesbezüglicher Anfahrt.
- (3) Beauftragt der Gebührenschuldner die Entsorgung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube beim vom AZV vertraglich gebundenen Abfuhrunternehmen auf Grund besonderer Dringlichkeit innerhalb einer Frist von 24 h, erhebt der AZV folgende zusätzliche Kosten:

- montags bis freitags	<b>281,03 EURO/ Abfuhr</b>
- samstags	<b>351,29 EURO/ Abfuhr</b>
- sonntags und feiertags	<b>421,55 EURO/ Abfuhr</b>

- (4) Die Veranlagung der zusätzlichen Kosten nach Absatz 1, 2 und 3 erfolgt mit gesondertem Bescheid.

## ARTIKEL II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, 16.03.2022

  
Koeckeritz  
Verbandsgeschäftsführerin

